

Für das Nachschlagewerk!	Ja
Für die Fachpresse!	Ja
Für die Amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: TV AL II § 48 Abs. 1, 2 und 5; Tarifvertrag zur Sozialen Sicherung der Arbeitnehmer bei den Stationierungsstreitkräften im Gebiete der Bundesrepublik Deutschland vom 31. 8. 1971 (TV SozSich) § 2 Ziff. 1 und § 7 Abs. 2; Erläuterungen und Verfahrensrichtlinien zur Durchführung des TV SozSich des Bundesmin. für Wirtschaft und Finanzen vom 31.8.1971 Abschn. III Abs. 3

Leitsätze:

1. Auf eine "Entlassungsbescheinigung" besteht weder nach dem TV SozSich noch nach dem TV AL II ein Rechtsanspruch.
2. Eine "Entlassungsbescheinigung" ist nicht tarifliches Erfordernis für Leistungen nach dem TV SozSich.
3. Verwaltungsanordnungen (Erlasse) eines Arbeitgebers des öffentlichen Dienstes können für sich allein privatrechtliche Ansprüche der Arbeitnehmer nicht begründen.

Aktenzeichen: 4 AZR 476/73

Urteil des BAG vom 28. August 1974 LAG Frankfurt am Main



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

4 AZR 476/73

2 Sa 645/72 Frankfurt am Main

Verkündet am
28. August 1974

gez. Mißler,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 28. August 1974 durch den Richter Dr. Neumann als Vorsitzenden, die Richter Dr. Feller und Dr. Dieterich sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Babel und Burton für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Frankfurt am Main vom 29. Mai 1973 - 2 Sa 645/72 - wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger trat im Jahre 1951 als Angestellter in die Dienste des European Exchange System (EES), das, haushaltsrechtlich als Sondervermögen gestaltet, Bestandteil der US-Stationierungsstreitkräfte in der Bundesrepublik Deutschland ist. An der Spitze dieser Organisation steht eine Hauptverwaltung in M (Headquarters EES). Bis zum 27. Oktober 1971 unterstanden der Hauptverwaltung drei Bereiche in F K und M ("Headquarters Norgax"). Bei der zuletzt genannten Dienststelle war auch der Kläger tätig.

Im Oktober 1971 wirksam gewordene Umorganisationen innerhalb des EES führten u.a. dazu, daß bestimmte Betriebe, die bis dahin der Regionalverwaltung in M unterstanden, den beiden anderen Regionalverwaltungen in F bzw. K unterstellt wurden. Zugleich wurde "Headquarters Norgax" aufgelöst und angewiesen, die Arbeitsverhältnisse der bei ihm beschäftigten Arbeitnehmer zu kündigen. Im Zuge dieser Aktion wurde auch das Arbeitsverhältnis des Klägers gekündigt.

Mit Schreiben vom 5. Juni 1972 beantragte der Kläger bei der Personalabteilung des EES in K eine "Entlassungsbescheinigung", nachdem sein Antrag auf Überbrückungsbeihilfe nach dem Tarifvertrag zur Sozialen Sicherung der Arbeitnehmer bei den Stationierungsstreitkräften im Gebiete der Bundesrepublik Deutschland vom 31. August 1971 (TV SozSich) zuvor vom zuständigen Amt für Verteidigungslasten abgelehnt worden war. Auch der Antrag des Klägers auf Erteilung der "Entlassungsbescheinigung" wurde mit der Begründung abgelehnt, die Voraussetzungen des § 2 des Tarifvertrages seien bei ihm nicht erfüllt.

Mit der Klage hat der Kläger die Beklagte auf Erteilung der Entlassungsbescheinigung in Anspruch genommen und vorgetragen, die Beendigung seines Arbeitsverhältnisses sei die Folge einer Verminderung der Truppenstärke bei den US-Stationierungsstreitkräften. Das ergebe sich aus von ihm

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze (mobile App)
Über 100.000 Urteile



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 3 -

vorgelegten Urkunden, auch aus der schlechten Umsatz- und Ertragslage des EES. Mindestens sei die Verlegung seiner Dienststelle nach K eine mittelbare Auswirkung der aus militärischen Gründen erfolgten Verlegung des Hauptquartiers.

Der Kläger hat beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, dem Kläger eine Entlassungsbescheinigung entsprechend dem Tarifvertrag vom 31. August 1971 zur Sozialen Sicherung der Arbeitnehmer bei den Stationierungsstreitkräften zu erteilen.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt und erwidert, die vorgenommenen Umorganisationen bei EES seien nicht aus militärischen Gründen erfolgt, sondern als Folge von Wirtschaftlichkeitserwägungen. Eine Verringerung der Truppenstärke habe nicht stattgefunden. Angestrebt worden seien höhere Wirtschaftlichkeit und bessere Funktionsfähigkeit von EES. Die Maßnahmen seien zudem nicht von der "obersten Dienstbehörde" veranlaßt worden. Damit fehle es an den tariflichen Voraussetzungen der Ansprüche des Klägers.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen und den Streitwert auf 3.000,-- DM festgesetzt. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen und die Revision zugelassen.

Mit der Revision verfolgt der Kläger sein Klagebegehren weiter. Die Beklagte beantragt Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet.

Die vom Kläger erhobene Klage ist als auf Vornahme einer Handlung gerichtete Leistungsklage zulässig. Die Eindeutigkeit des Klageantrages und der Klagebegründung schließen es auch aus, die Klage dahin umzudeuten, der Kläger wolle mit ihr unmittelbar die Leistungen aus dem Tarifvertrag zur Sozialen Sicherung der Arbeitnehmer bei den Stationierungsstreitkräften im Gebiete der Bundesrepublik Deutschland vom 31. August 1971 geltend machen.



- 4 -

Das Landesarbeitsgericht hält die Klage für unbegründet, weil beim Kläger die materiellen Voraussetzungen für Ansprüche nach dem TV SozSich (§ 2 Ziff. 1) nicht erfüllt seien. Damit kommt es zwar zum zutreffenden Ergebnis. Die Klage scheitert jedoch schon daran, daß es entgegen der Auffassung des Klägers und offenbar auch beider Vorinstanzen weder einen tariflichen noch einen sonstigen Rechtsanspruch der Arbeitnehmer gegenüber der Beklagten auf Erteilung der eingeklagten "Entlassungsbescheinigung" gibt.

Von der eingeklagten "Entlassungsbescheinigung" ist, worauf das Landesarbeitsgericht einleitend zutreffend hinweist, nur in den "Erläuterungen und Verfahrensrichtlinien zur Durchführung des TV SozSich" des Bundesministers für Wirtschaft und Finanzen vom 31. August 1971 (F/ ZB 5 - P . 2300 - 36/71) die Rede. Dort findet sich als Anlage 1 auch ein entsprechender Vordruck. Wie sich im einzelnen aus Abschnitt III Abs. 3 der Verfahrensrichtlinien ergibt, erhält der von einer Entlassung im Sinne des § 2 TV SozSich betroffene Arbeitnehmer von der zuständigen Dienststelle der Streitkräfte eine "Entlassungsbescheinigung", mit der ihm, wie auch der Vordruck eindeutig ausweist, von der betreffenden Dienststelle der Streitkräfte bescheinigt wird, daß bei ihm die sachlichen Voraussetzungen zum Bezug von Leistungen nach § 2 Ziff. 1 TV SozSich erfüllt sind. Diese Verfahrensrichtlinien beruhen offensichtlich auf entsprechenden Übereinkünften zwischen der Bundesrepublik und den Stationierungsstreitkräften. Aufgrund dieser Übereinkünfte ist außerdem die "Entlassungsbescheinigung" nicht etwa von Dienststellen der deutschen Verwaltung, sondern von den Dienststellen der Stationierungsstreitkräfte zu erteilen.

Ein Rechtsanspruch auf Erteilung einer solchen "Entlassungsbescheinigung" steht dem Kläger gegen die Beklagte nicht zu. Zwar gelten für ihn aufgrund vom Landesarbeitsgericht festgestellter Tarifbindung die Bestimmungen des TV SozSich. In diesem Tarifvertrag ist jedoch die eingeklagte "Entlassungsbescheinigung" an keiner Stelle

- 5 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 5 -

vorgesehen. Wie das Landesarbeitsgericht insoweit mit Recht bemerkt, fehlt es dazu sogar in dem Tarifwerk an jeglichem Bezug oder Hinweis, was freilich naheliegt, wenn man berücksichtigt, daß nicht Dienststellen der deutschen Verwaltung, sondern die Dienststellen der Streitkräfte die "Entlassungsbescheinigung" zu erteilen haben. Zwar bestimmt § 7 Abs. 2 TV SozSich:

"Der Antrag" (gemeint ist der Antrag auf Leistungen nach dem TV)" ist unverzüglich an das für die Entlohnung des Arbeitnehmers vor seiner Entlassung zuständige Amt für Verteidigungslasten zu richten, das die hierfür vorgesehenen Formblätter bereithält."

Ein solches Formblatt, das nicht die Dienststellen der Streitkräfte, sondern die deutschen Ämter für Verteidigungslasten an die Antragsteller auszugeben haben und das sich nach Inhalt und Zweck grundlegend von der eingeklagten "Entlassungsbescheinigung" unterscheidet, verlangt der Kläger mit der Klage jedoch gerade nicht. Offenbar hat er ein solches Formblatt sogar ohne Schwierigkeiten erhalten und zur - freilich erfolglosen - Antragstellung beim Amt für Verteidigungslasten verwendet.

Die Klage ist aber auch nicht nach dem aufgrund beiderseitiger Tarifbindung für die Parteien ebenfalls geltenden TV AL II begründet. Zwar wird darin in § 48 Abs. 1 bestimmt:

"Der Arbeitnehmer hat bei der Kündigung Anspruch auf Ausstellung einer Bescheinigung über Art und Dauer der Beschäftigung."

Hiermit soll dem Arbeitnehmer erkennbar aber nur ein Anspruch auf Erteilung eines einfachen Zeugnisses (vgl. § 630 S. 1 BGB, § 73 S. 1 HGB, § 113 Abs. 1 GewO) schon bei der Kündigung zuerkannt werden, wie insbesondere ein Vergleich mit § 48 Abs. 2 TV AL II ergibt, wo die Erteilung des endgültigen und qualifizierten Zeugnisses geregelt ist. Wenn weiterhin § 48 Abs. 5 TV AL II bestimmt

"Dem Arbeitnehmer sind beim Ausscheiden die Arbeitspapiere - einschließlich Urlaubsbescheinigung - auszuhändigen",

- 6 -



so kann auch diese Tarifnorm die Klageforderung nicht begründen. Sie betrifft nämlich sowohl nach ihrem Wortlaut als auch nach ihrem Sinn und Zweck ersichtlich nur die Arbeitspapiere im allgemein im Arbeitsleben üblichen Sinne (z.B. Lohnsteuerkarte und Versicherungskarte), nicht jedoch die eingeklagte "Entlassungsbescheinigung", für die es im Gegensatz zu den allgemeinen Arbeitspapieren weder eine gesetzliche noch eine tarifliche Grundlage bzw. Regelung gibt.

Entgegen der Auffassung des Klägers sowie des Landesarbeitsgerichts geben auch die eingangs genannten "Erläuterungen und Verfahrensrichtlinien zur Durchführung des TV SozSich" dem einzelnen Arbeitnehmer keinen Anspruch auf Erteilung einer "Entlassungsbescheinigung". Sie sehen einen solchen auch nicht vor, sondern regeln erkennbar nur, in welcher Weise die Dienststellen der Stationierungsstreitkräfte den deutschen Ämtern für Verteidigungslasten, falls nach ihrer Auffassung die Voraussetzungen erfüllt sind, zu bescheinigen haben, daß der jeweilige Arbeitnehmer die Erfordernisse des § 2 TV SozSich (Ziffer 1) erfüllt. Abgesehen davon handelt es sich hierbei um reine Verwaltungsvorschriften (Verwaltungsanordnungen), die für sich allein privatrechtliche Ansprüche nicht zu erzeugen vermögen (vgl. dazu Urteil des Senats 4 AZR 258/72 vom 31. Januar 1973, /demnächst/ AP Nr. 4 zu §§ 22, 23 BAT Lehrer, auch BAG AP Nr. 2 zu §§ 22, 23 BAT Lehrer sowie Nr. 34 und 37 zu § 242 BGB Gleichbehandlung sowie AP Nr. 13 zu § 322 ZPO, letzteres Urteil auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung vorgesehen). Auch hat der Kläger selbst nicht behauptet, daß die Gültigkeit irgendwelcher Erlasse oder sonstiger Verwaltungsanordnungen zwischen ihm und der Beklagten vertraglich vereinbart worden sei. Aus den vorstehenden Rechtsausführungen ergibt sich zugleich, daß durch die Verfahrensrichtlinien der Beklagten der "Entlassungsbescheinigung" nicht einseitig der Rechtscharakter eines "Arbeitspapiers" im gesetzlichen bzw. tariflichen Sinne zuerkannt und insoweit die Anwendung tariflicher Ausschußfristen vorgeschrieben werden konnte (vgl. daselbst Abschn. III Abs.



3 letzter Satz).

Schließlich ist die Beklagte auch nicht etwa aufgrund einer besonderen Fürsorgepflicht zur Erteilung der eingeklagten Bescheinigung verpflichtet. Einmal orientiert sich nämlich das Maß dessen, was im Einzelfalle aufgrund der Fürsorgepflicht dem Arbeitgeber abverlangt werden kann, an dem jeweiligen Arbeitsvertrag (vgl. BAG AP Nr. 1 zu Art. 33 Abs. 2 GG mit weiteren Nachweisen), der ersichtlich vorliegend zum Klageanspruch keinerlei Bezug hat. Abgesehen davon würde die Beklagte, wenn sie die eingeklagte Bescheinigung erteilte, anerkennen, daß der Kläger die tariflichen Erfordernisse für den Leistungsbezug nach dem TV SozSich erfüllt, wozu sie jedenfalls nicht auf dem Umweg über die Fürsorgepflicht gezwungen werden kann, wenn nach ihrer Meinung - wie vorliegend - die tariflichen Voraussetzungen nicht erfüllt sind. Die Klage ist daher un begründet.

Alle hiergegen erhobenen Einwendungen des Klägers greifen nicht durch. Insbesondere verkennt der Kläger, daß durch bloße Verwaltungsanordnungen (Erlasse) grundsätzlich keine privatrechtlichen Rechtsansprüche begründet werden können. Weiterhin verkennt die Revision, die insoweit nicht deutlich zwischen dem Antragsformular nach § 7 Abs. 2 TV SozSich und der hier mit der Klage begehrten "Entlassungsbescheinigung" unterscheidet, daß weder der TV SozSich noch etwa der TV AL II die Gewährung von Leistungen nach dem TV SozSich ihrerseits an eine "Entlassungsbescheinigung" knüpfen. Zwar werden die deutschen Ämter für Verteidigungslasten, wenn ihnen von den Dienststellen der Streitkräfte eine solche Bescheinigung vorgelegt wird, im allgemeinen als feststehend ansehen, daß die Voraussetzungen von § 2 Ziffer 1 TV SozSich erfüllt sind. Wird das aber im Einzelfalls bestritten, dann bleibt es dem betreffenden Arbeitnehmer unbenommen und nach der tariflichen Regelung rechtlich möglich, seinerseits beim Amt für Verteidigungslasten unmittelbar Leistungen nach dem TV SozSich zu beantragen und, falls sie ihm - wie vorliegend dem Kläger - verweigert werden, bei den Gerichten für Arbeits-



- 8 -

sachen auf Leistung nach Maßgabe der tariflichen Bestimmungen zu klagen, wobei er freilich die Anspruchsvoraussetzungen, zu denen eine "Entlassungsbescheinigung" jedoch nicht gehört, dazulegen und ggf. zu beweisen hat. Während der Kläger ausweislich der Prozeßakten in dieser Weise beim Amt für Verteidigungslasten - wenn auch erfolglos - vorgegangen ist, hat er eine entsprechende Leistungsklage bisher nicht erhoben.

Abgesehen davon, daß für die Klage eine Anspruchsgrundlage fehlt, hat das Landesarbeitsgericht aber auch mit Recht hervorgehoben, daß die sachlichen Voraussetzungen für Leistungen nach dem TV SozSich beim Kläger nach seinem bisherigen Prozeßvorbringen nicht erfüllt sind. Nach § 2 Ziff. 1 TV SozSich haben Anspruch auf Leistungen nach diesem Tarifvertrag nur Arbeitnehmer, die

"wegen Personaleinschränkung

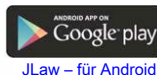
- a) infolge einer Verringerung der Truppenstärke oder
- b) infolge einer aus militärischen Gründen von der obersten Dienstbehörde angeordneten Auflösung von Dienststellen oder Einheiten oder deren Verlegung außerhalb des Einzugsbereichs des bisherigen ständigen Beschäftigungsortes entlassen werden."

Wie das Landesarbeitsgericht im einzelnen zutreffend ausgeführt hat, kann aus den vom Kläger vorgelegten Urkunden für sich allein nicht geschlossen werden, daß er "infolge einer Verringerung der Truppenstärke" entlassen worden ist. Das Landesarbeitsgericht weist außerdem zutreffend darauf hin, daß nach der einschlägigen Protokollnotiz "oberste Dienstbehörde" im tariflichen Sinne "Headquarters US Army Europe" und "Headquarters US Air Forces in Europe" sind, die beide nach dem Vorbringen des Klägers und den entsprechenden Feststellungen des Landesarbeitsgerichts die Auflösung seiner Dienststelle nicht angeordnet haben. Freilich wäre es möglich, daß eine untergeordnete Dienststelle im Verwaltungsgefüge der Streitkräfte die Entlassung des Klägers im Auftrage oder in Vollmacht der "obersten Dienstbehörde" angeordnet haben könnte,

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 9 -

was hier jedoch nicht näher aufgeklärt werden braucht. Es fehlt beim Kläger zudem an substantiiertem Vortrag dafür, daß die Änderungen in der Organisation des EES aus "militärischen Gründen" im tariflichen Sinne und nicht etwa als Folge naheliegender wirtschaftlicher Erwägungen vorgenommen worden sind.

Die Revision ist daher mit der Kostenfolge des § 97 Abs. 1 ZPO zurückzuweisen, ohne daß es eines Eingehens auf die prozessualen Rügen des Klägers bedarf.

gez. Dr. Neumann

Dr. Dieterich

Dr.Feller

Dr. Babel

Burton

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze [\(mobile App\)](#)
Über 100.000 Urteile

